

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1253K – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG VON INDUSTRIELLEN, GEWERBLICHEN UND SONSTIGEN BETRIEBEN (ZB W-IG 2018)

### INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Versicherte Sachen
- 1.1. Gebäude
- 1.2. Betriebseinrichtungen
- 1.3. Waren und Vorräte
- 1.4. Sonstige Sachen
- 2. Sonstige Bestimmungen
- 2.1. Maschinenfundamente
- 2.2. Führung
- 2.3. Prozessführung

#### 1. Versicherte Sachen

Wenn in der Polizza die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Zuordnungen:

- 1.1. **Gebäude** sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert.

- 1.1.1. Als Gebäude gelten:

- alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;

In diese Gebäude-Definition fallen z. B. auch Flugdächer und dergleichen.

Nicht in diese Gebäude-Definition fallen z. B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen und dgl.

- 1.1.2. ferner die folgenden Bauwerke:

- Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Pkt. 1.1.1. zu gelten haben;
- Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die wegen ihres baulichen Zusammenhangs mit einem Gebäude nach Pkt. 1.1.1. zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind, oder ohne baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude nach Pkt. 1.1.1. in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind
- Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind.

- 1.1.3. Einfriedungen aller Art

- 1.1.4. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügter Baubestandteile.

Dazu gehören insbesondere auch:

- Blitzschutzanlagen für das Gebäude;
- Fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare, sowie Einbaumöbel;
- Fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfließungen;
- Fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
- Mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte;
- Mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen;
- Elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
- Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen;
- Festmontierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten;
- Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte u. dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen
- Gemauerte Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan u. dgl., sowie gemauerte Senkgruben, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.

Ferner gehören dazu:

- Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden.

## 1.2. Betriebseinrichtungen

1.2.1. Hierzu gehören alle am Versicherungsort in Gebäuden befindlichen, dem Betrieb dienende Einrichtungen ober- oder unterhalb des Erdniveaus.

Dazu gehören insbesondere:

- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen.

Dazu gehören auch:

Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen, Gas- und Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, sowie Beleuchtungsanlagen.

- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger – Pkt. 1.4.2.);
- Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör;
- Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, nicht jedoch soweit sie Fahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind (Pkt. 1.4.1.). Feuerwehreinsatzfahrzeuge auch mit behördlicher Zulassung;
- Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern;
- Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör;
- Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen;
- Versetzbare Zwischenwände;
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
- Betriebsmedien in den Produktionsanlagen einschließlich Katalysatoren;
- Handmaschinen und Geräte aller Art;
- Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind (Pkt. 1.4.3.);
- Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art;
- Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen;
- Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;
- Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel;
- Außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge.

## 1.3. Waren und Vorräte

Hiezu gehören sämtliche am Versicherungsort in Gebäuden befindlichen Waren und Vorräte.

Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertigbezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

## 1.4. Sonstige Sachen

Hiezu gehören folgende am Versicherungsort in Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienende sonstige Sachen:

### 1.4.1. Fahrzeuge

Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung (ausgenommen Feuerwehreinsatzfahrzeuge – Pkt. 1.2.1.);

### 1.4.2. Datenträger aller Art einschließlich der darauf befindlichen Programme und Daten.

Das sind z. B. Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme und dergleichen;

### 1.4.3. Reproduktionshilfsmittel

Hiezu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:

Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produkts das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.

Das sind z. B. Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen und dergleichen;

### 1.4.4. Geld und Geldeswerte

Hiezu gehören: Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Losungswort, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere;

### 1.4.5. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Darunter fallen nicht Geld und Geldeswerte, Schmuck, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

## 2. Sonstige Bestimmungen

### 2.1. Maschinenfundamente

Sofern die Maschinenfundamente von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, ist das zu einer von einem Schadensereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament gegen den Schaden versichert, der dadurch entsteht, dass das Fundament – gleichgültig, ob es beschädigt oder zerstört ist oder nicht – sich aus technischen Gründen als ganz oder teilweise unverwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.

**2.2. Führung**

Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

**2.3. Prozessführung**

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

- 2.3.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
- 2.3.2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- 2.3.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Pkts. 2.3.2. keine Anwendung.